

02.061

## Freihandelsabkommen zwischen den Efta-Staaten und der Republik Singapur. Genehmigung

### Accord de libre-échange entre les Etats de l'AELE et la République de Singapour. Approbation

*Zweitrat – Deuxième Conseil*

Botschaft des Bundesrates 04.09.02 (BBI 2002 6701)  
Message du Conseil fédéral 04.09.02 (FF 2002 6228)

Bericht APK-NR 22.10.02  
Rapport CPE-CN 22.10.02

Nationalrat/Conseil national 02.12.02 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 10.12.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

**Reimann Maximilian (V, AG)**, für die Kommission: Es behaupte niemand mehr, die Efta sei zum toten Buchstaben degeneriert – das Gegenteil ist der Fall, wie Sie diesem Geschäft entnehmen können. Dazu möchte ich Ihnen gerne noch ein paar zusätzliche Informationen geben, die auch in der Kommission lebhaft diskutiert worden sind.

Die Efta-Staaten sind dazu übergegangen, mit wichtigen Drittstaaten so genannte Freihandelsabkommen der zweiten Generation abzuschliessen. Nach Mexiko ist mit Singapur nun schon ein zweites Abkommen dieser Art zustande gekommen. Exploratorische Gespräche zum Abschluss weiterer solcher Abkommen sind derzeit im Gang. Wir haben gehört, das sei mit Chile, mit Südkorea, Japan und Südafrika der Fall. Der Inhalt dieser Freihandelsabkommen der zweiten Generation geht deutlich über die bestehenden WTO-Regeln hinaus und gereicht den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beteiligten Staaten zu noch deutlich grösseren Vorteilen.

So schafft das Freihandelsabkommen, über das wir jetzt reden, mit dem wirtschaftlich hoch entwickelten Stadtstaat Singapur verbesserte Rahmenbedingungen bezüglich des Warenverkehrs, der Dienstleistungen, einschliesslich des Banken- und Lebensversicherungswesens, sowie der Investitionen. Auch das öffentliche Beschaffungswesen wird vom Abkommen erfasst, ebenso wie die geistigen Eigentumsrechte, wo der Schutz noch deutlich über die bestehenden internationalen Verpflichtungen hinausgeht.

Zusätzlich ist ein bilaterales Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Singapur abgeschlossen worden, das für schweizerische Agrarprodukte den Marktzugang in Singapur noch weiter öffnen wird.

Die Efta steht beim Abschluss solcher Freihandelsabkommen natürlich in einer gewissen Konkurrenz mit der grossen EU, wobei im vorliegenden Fall die Efta offensichtlich die Nase vorne gehabt hat – ein Ergebnis, das man im Rahmen der verbliebenen vier Efta-Staaten natürlich entsprechend zu würdigen weiss.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, dieser Vorlage zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

**Bundesbeschluss zum Freihandelsabkommen zwischen den Efta-Staaten und der Republik Singapur und zum Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Singapur**  
**Arrêté fédéral concernant l'accord de libre-échange entre les Etats de l'AELE et la République de Singapour ainsi que l'accord agricole entre la Confédération suisse et la République de Singapour**

*Gesamtberatung – Traitement global*

**Titel und Ingress, Art. 1, 2  
Titre et préambule, art. 1, 2**

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*  
Für Annahme des Entwurfes .... offensichtliche Mehrheit

02.046

## Agrarpolitik 2007. Weiterentwicklung Politique agricole 2007. Evolution future

*Erstrat – Premier Conseil*

Botschaft des Bundesrates 29.05.02 (BBI 2002 4721)  
Message du Conseil fédéral 29.05.02 (FF 2002 4395)

Zusatzbotschaft des Bundesrates 16.10.02 (BBI 2002 7234)  
Message complémentaire du Conseil fédéral 16.10.02 (FF 2002 6735)

Ständerat/Conseil des Etats 10.12.02 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 11.12.02 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 11.12.02 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 11.12.02 (Fortsetzung – Suite)

**Schiesser Fritz (R, GL)**, für die Kommission: Mit Datum vom 29. Mai 2002 hat uns der Bundesrat die Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik unterbreitet. Der Kurztitel lautet «Agrarpolitik 2007» und gibt damit den Zeithorizont an, auf den diese Politik ausgerichtet ist. Die Vorlage umfasst neben den Teilen 1, 3, 4 und 5, welche die Änderung verschiedener Gesetze betreffen, auch den Teil 2, nämlich den Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2004–2007.

Bevor ich auf die Vorlage näher eingehe, möchte ich die Grundzüge in Erinnerung rufen, die uns durch Artikel 104 der Bundesverfassung für die Ausrichtung der Landwirtschaftspolitik vorgegeben werden. Absatz 1: «Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur: a. sicheren Versorgung der Bevölkerung; b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft; c. dezentralen Besiedlung des Landes.» Absatz 2 bestimmt: «Ergänzend zur zumutbaren Selbsthilfe der Landwirtschaft und nötigenfalls abweichend vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit fördert der Bund die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe.»

Neben den hier vorgegebenen Zielen einer nachhaltigen, auf den Markt ausgerichteten Produktion, einer sicheren Landesversorgung, der Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Pflege der Kulturlandschaft, der dezentralen Besiedlung und Förderung der bodenbewirtschaftenden Betriebe schreibt die Bundesverfassung noch vor: Direktzahlungen unter der Voraussetzung ökologischer Leistungsnachweise zur angemessenen Abgeltung der erbrachten Leistungen, wirtschaftliche Anreize zur Förderung naturnaher, umwelt-schonender und tierfreundlicher Produktionsformen, Erlass von Deklarationsvorschriften, Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes usw.

Dass es nicht ganz einfach ist, allen diesen Zielen und Vorgaben und auch noch Partikularinteressen Rechnung zu tra-